

AMTSBLATT
des KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 4. Pińczów, am 20. April 1916.

INHALT (62-81) 62. Kriegsausstsellung in Wien 1916.- 63. Tabakmonopol (Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 8 März 1916 Nr. 50). — 64. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916. betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — 65. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, wegen Abänderung der Verordnung vom 7. März 1915, Nr. 6 V. B., betreffend das Unterrichtswesen. — 66. Darlehen an Gutsbesitzer — 67. Kundmachung, womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle verboten wird. — 68. Kundmachung, betreffend Konservierung der Rohhäute — 69. Beschlagnahme von Schafwolle — 70. Organisierung der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie. — 71. Ausfuhrzertifikate der k. u. k. Warenverkehrszentrale. — 72. Bedingungen zur Erlangung einer Einfuhrbewilligung in das Okkupationsgebiet. — 73. Tabak und Spirituoseneinfuhr aus dem deutschen Okkupationsgebiete. — 74. Geldprämien für die Linienwächter. — 75. Bücher für die Schuljugend. — 76. Hantierung mit Artilleriegeschossen. — 77. Steckbriefe. — 78. Urteile. — 79. Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. kön. privilegierten oesterreichischen Länderbank u. ungarischen Eskompte- u. Wechslerbank für Polen in Dąbrowa. — 80. Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der oesterreichisch-ungarischen Bank in Lublin. — 81. Zustellungsgebühr für die Privattelegramme.—

62.

Kriegsausstellung in Wien 1916.

MGG. E. Nr. 17.706|16. S.
E. Nr. 8996.

Anfangs Mai 1916 findet in Wien unter dem Protektorate Seiner k. u. k. Hoheit des Thronfolgers Erzherzogs Karl Franz Iosef von Oesterreich—Este eine Kriegsausstellung statt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin wird bei dieser Ausstellung als spezielle Gruppe in eigenem Pavillon vertreten sein. Das Militärgeneralgouvernement beabsichtigt hiedurch den Besuchern der Ausstellung die geschichtliche Entwicklung des MGG., die Geographie des Okkupationsgebietes unter besonderer Berücksichtigung der Handelsgeographie, die handelspolitische u. volkswirtschaftliche Bedeutung des Okkupationsgebietes für die Monarchie, sowie die Organisation, Tätigkeit und die bisherigen Erfolge der Militärverwaltung vor Augen zu führen.

Das k. u. k. Kreiskommando ladet hiemit die Geistlichkeit, Grossgrundbesitzer, Intelligenz und die gesamte Kreisbevölkerung zur Beteiligug an der Ausstellung durch Anmeldung von Ausstenllungsobiekten ein.

Zu diesen Zwecke eignen sich:

1). Karten, Pläne, graphische Statistik, Bilder, Fotographien, Kundmachungen und Aufrufe an die Bevölkerung des Okkupationsgebietes.—

2). Proben, Muster, Anschauungskollektionen von Erzeugnissen des Ackerbaues, Bergbaues und der Industrie.

3). Sammlungen von Kunstwerken, Volkstrachten und Uniformen.

4). Material für Vorträge mit Lichtbildern.

Des Kreiskommando wird auch gerne Anregungen und Anträge zur Sache emtgegennehmen.—

63.

Tabakmonopol.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8 März 1916 Nr. 50,

betreffend das Tabakmonopol wird vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak" werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreißig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Maßgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlußabsatz, keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage vom 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer

auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlußbestimmung.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Maßstabe von 100 *kg* einem Zollsatze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., *m. p.*

E Nr. F. A. 1219.

Infolge Einführung des Monopols dürfen daher laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 7. März 1916 F. A. Nr. 13640 in den Tabakverschleisstätten nur die aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammenden Fabrikate abgesezt werden.—

Die Errichtung und Besetzung neuer, sowie die Besetzung freigewordener Tabakverläge wird dem General-Gouvernement vorbehalten, die Errichtung und Besetzung der Tabaktrafiken liegt im Wirkungsreise des Kreiskommandos.—

Prinzipiell dürfen die Tabakverläge und neu errichtete erträglichere Tabaktrafiken nur an die bedürftigen Witwen und Waisen nach gefallenen Angehörigen der k. u. k. Armee, sowie an die erwerbsunfähigen Angehörigen der Armee und Militärverwaltung verliehen werden.—

Ansuchen polnischer Legionäre, oder deren Hinterbliebenen sind wie der Angehörigen der Armee zu behandeln.—

Von der Verlags- und Tabaktrafikführung sind ausgeschlossen:

1) minderjährige

2) wegen eines Verbrechens, oder wegen einer Übertretung der Veruntreuung, des Betruges, des Diebstahles bestrafte oder in Untersuchung stehende Personen, ferner die aus Anlass einer Gefällsübertretung vorbestrafte Personen

3) Personen, welche aus anderen Gründen, als vertrauenswürdig nicht erachtet werden können

4) jene Personen, die über ein entsprechendes Lokal nicht verfügen.

Sämtliche Verläge und unter Umständen auch erträglichere Tabaktrafiken werden zum Jahresschlusse einer Revision der Ertragsverhältnisse unterzogen werden und können auf Grund der Geschäftsergebnise des abgelaufenen Jahres eventuell zu einer Gewinnrückzahlung verhalten werden.—

Diesbezügliche Weisungen sind bereits an sämtliche hiesigen Finanzwachkommanden ergangen worden.—

64.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916.

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragen n Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. daß jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muß innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl. ist aufgeboben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

65.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

wegen Abänderung der Verordnung vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl., betreffend das Unterrichtswesen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl., treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht der k. u. k. Militärverwaltung zu.

Die Aufsicht über Schulen, die eine höhere als die allgemeine Volksschulbildung vermitteln, oder an denen zur Aufnahme wenigstens die durch die Volksschule ver mittelten Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, wird unmittelbar vom Militärgeneralgouvernement, die Aufsicht über alle anderen Schulen durch das Kreiskommando ausgeübt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

66.

MGG. F. Nr. 17582.
E. Nr. 9002.

Darlehen an Gutsbesitzer.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung F. Nr. 17582/16 vom 24. März 1916 verfügt, dass durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees an notleidende Gutsbesitzer Darlehen für den Frühjahrsanbau erteilt werden können.

Hiezu hätten die Gutsbesitzer, welche Besitzer formell einwandfreier, bescheinigter Requisitionsquittungen oesterr.-ung. Truppen sind, ihre Requisitionsscheine freiwillig dem Zentralhilfskomitee mit der ausdrücklichen Bedingugen zu zedieren, dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erloschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als getilgt erscheint. Für die Richtigkeit der eingelösten Requisitionsscheine haftet der ehemalige Besitzer solidarisch mit dem Zentralhilfskomitee. Die Besitzer solcher zu zedierender Requisitionsscheine haben weiters in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung dazu zu geben, dass ein bestimmter Teil der Einlösungssumme durch das Zentralhilfskomitee an solche Grundbesitzer als Darlehen verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau mangelt. Die gewärten Darlehen sind im Laufe von 6 Monaten zurückzuzahlen. Diese Darlehen sammt Zinsen geniessen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabullarhaftungen mit Ausnahme der öffentlichen Steuern und Abgaben. Für die Anbaudarlehen haften das Zentralhilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Als Endtermin für die Vorlage von Requisitionsscheinen aus Anlass des Frühjahrsanbaues wird der 15. Mai 1916 festgestellt. Bis zu diesem Termine hätten sich Besitzer von Requisitionsscheinen beim k. u. k. Kreiskommando mit 2 Mitgliedern des Kreishilfskommitees als Zeugen einzufinden, woselbst sie die Zessionserklärung zu unterfertigen haben werden.

Nur völlig einwandfreie Requisitionsscheine eigener Truppen können zur Einlösung beantragt werden.

Bescheinigungen über Wagen und Pferde dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien oder Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zediert werden.

Die Darlehensgesuche sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

67.

MGG. J. Nr. 4571.
E. Nr. 9116.

Kundmachung.

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie dasZerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) Kalbfelle — einschliesslich Fresser un Pittlinge — deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht" mehr beträgt als

mit Kurzfuss und Kopf . . . . 4 kg.

b), mit Kurzfuss ohne Kopf . . . . 3 ½ „

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je o. 20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) Rindshäute einschliesslich Stierhäute

3) Rosshäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung

befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Ferfigstellung solchen Leders dinende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschlieslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten), von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Ross-und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Areststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Uberdies kann die Sperrung solcher Betriebe welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiederhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

68.

E. Nr. 6685.

Kundmachung

betreffend Konservierung der von Zivilschlachtungen abfallenden Rohhäute bei den Schlachtungsstellen.

Um die Rohhäute vor Wertverminderung zu schützen, wird auf Grund Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. 2874/16 vom 20 Februar 1916, nachstehendes zur strengen Darnachachtung angeordnet.

1). Beim Abziehen der Haut ist unbedingt darauf zu achten, dass dieselbe **schnitt** und **lochfrei** abgearbeitet wird und überdies die Schädelknochen und das Schweifbein herausgenommen, sowie das Vormaul entfernt wird.—

2). Die Haut ist sodann Haarseite **unten,** faltenlos auszubreiten und je nach deren Grösse mit 6—9 kg. denaturierten Salze (welches bei der nächsten Fassungsstelle gegen Bezahlung von 12 h für das kg bezogen werden kann) durch Bestreuen auf der **Fleischseite** — wie bei Glatteis — insbesondere auch am Kopfe zu konservieren.—

3). Die nächste Haut wird, Haarseite auf die Salzseite der vorhergehenden gelegt, wieder so eingesalzen und die Häute so — „am Stoss“ —gesammelt.—

4). In den Sommermonaten wird sich die Aufstellung eines niedrigen Holzbockes ähnlich einem zweiteiligen Dache, dessen First ein Balken bildet,

empfehlen, welcher in Bezug auf Länge und Breite etwa der Grösse einer aufgelegten Rindshaut entspricht, in der Mitte aber mässig höher ist, um das Abfliessen des Salzwassers zu erleichtern nnd die Durchsalzung der Rohhäute zu begünstigen.—

Zu beachten ist, dass der hiezu gewählte Ort von Konsumartikeln räumlich getrennt, tunlichst mit Zement oder Ziegel gepflastert mit Abzugsrinnen versehen und vor Regen geschützt sein muss.—

Rohhäute, wenn sie nicht auf diese Art konserviert werden, verderben.

Indem ich diese Bestimmung zur Kenntnis bringe, mache ich darauf aufmerksam, dass verdorbene Häute ohne dass für dieselben eine Bezahlung erfolgt, den Besitzern abgenommen werden.

69.

MGG. Nr. 3499.
E. Nr. 6930.

Beschlagnahme von Schafwolle.

Die gesamte Schafwolle (Schweiswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikswäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle) ist in der Monarchie, wie auch im Okkupationsgebiete für Kriegszwecke in Anspruch genommen worden und jede Verfügung der Eigentümer über Schafwolle verboten.

Die Schafwolle, insbesondere das Schurergebnis im Frühjar 1916 wird durch eigene militärische, beim MGG. eingeteilte Organe aufgebracht und eingekauft werden.

Diesen Wolleinkäufern sind Privat- oder Nebengeschäfte für sich oder andere nicht gestattet und sie werden im Uebertretungsfalle im Disziplinarwege bezw. gerichtlich bestraft.

Sie haben die übernommene Wolle nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis (im Rahmen der nachstehenden Höchstpreise) zu bescheinigen, und diese Bescheinigungen sind bei der Kassa des Kreiskommandos einzulösen.

Kleine Posten bis zu 500 K. können von den Wolleinkäufern bezw. bezahlt werden.

Zu diesem Zwecke erhalten dieselben Bescheinigungshefte und entsprechende Geldvorschüsse.

Wollsendungen, die nicht von Wolleinkäufern aufgegeben werden, können von jedermann (Mil. Behörden oder Privatpersonen) zur Beförderung an Francesco Parisi, Wien Matzleinsdorf zu Handen der Wollübernahmskommission des k. u. k. K. M. übernommen werden. Die Absendung an einen anderen Adressaten ist unzulässig und von der Beförderung auszuschliessen.

70.

Organisierung der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie.

Mit Genehmigung des A. O. K. (Erl. M. V. Nr. 16043/P vom 17/2 1916), wurden zwecks Organisierung der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen :

1). Der Wirtschaftsausschuss (W. A.) ermittelt auf Grund der ihm von den Ressorts des MGG. zur Verfügung gestellten Daten, sowie auf Grund der von ihm eingeleiteten Erhebungen, nach Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung, der Gouvernement-Truppen und der Armee jene Produktionsüberschüsse, welche für die Ausfuhr in die Monarchie zur Verfügung stehen.

2). Das MGG. weist über Vorschlag des W. A. diese Überschüsse als Exportkontingente der Warenverkehrszentrale (W. V. Z.) für die Ausfuhr in die Monarchie zu und bestimmt gleichzeitig jene Kreise, aus denen die Ausfuhr stattzufinden hat. Hiebei wird gegebenen Falles durch allgemeine Direktiven festgesetzt werden, wie das Exportkontigent zu verwenden wäre. Z. B. Berücksichtigung öffentlicher Institutionen, bestimmter Körperschaften etc.

Die Zuweisung von Exportkontingenten an die W. V. Z. schliesst die Erteilung der EINZELBEWILLIGUNGEN für die Ausfuhr solcher Waren nicht aus, die infolge ihrer Eigenart nicht kontingentiert werden können. Dies wird bei Industrieprodukten vielfach der Fall sein.

3) **Sämtliche Gesuche** um Ausfuhrbewilligung aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen in die Monarchie werden ausschliesslich **von der k. u. k.**

Warenverkehrszentrale in Krakau als der **allein** zur Erteilung der Ausfuhrzertifikate **kompetenten** Stelle erledigt.

Eine Einsendung dieser Gesuche an eine andere Stelle hat nur eine **Verzögerung** der Erledigung zur Folge.

4). Die W. V. Z. legt mit jedem Letzten des Monates einen Bericht über die Verteilung des zugewisenen Exportkontigentes dem A. O. K. (Qu. Abt.) und dem MGG. vor.

5). Um jederzeit einen Überblick über den Stand und die Verwendung der einzelnen Gattungen von Produkten zu besitzen, ist beim W. A. eine Statistik zu führen.

71.

E. Nr. 8283.

Ausfuhrzertifikate der k. u. k. Warenverkehrszentrale.

Das MGG. hat mit W. A. Nr. 7335/16 angeordnet:

Im Sinne des § 4 der Verordnung Nr. 47 der k. u. k. Militärverwaltung in Polen (V. Bl. XIII von 1915), darf der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr im § 1 der genannten Verordnung verboten ist, nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder **einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 dieser Verordnung** erfolgen.

Das zur Ausfertigung der bezüglichen Ausfuhrzertifikate durch das Militägeneralgouvernement ermächtigte Organ, ist die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau.

Aus Gründen der besonderen Vorsicht wird jedoch angeordnet, dass der Einkäufer verpflichtet ist, für sein Zertifikat den Stempel des Kreiskommandos einzuholen.

Ein von der Warenverkehrszentrale in Krakau ausgestelltes und mit dem Visum des Kreiskommandos versehenes Zertifikat ist die vollkommen ausreichende Legitimation zum Einkaufe der im Zertifikate bezeichneten Warenmengen innerhalb der darin genannten Kreise bildet.—

72.

E. Nr. 8592.

Bedingungen zur Erlangung einer Einfuhrbewilligung in das Okkupationsgebiet.

Mit Berufung auf die im Amtsblatt Nr. 4 vom 1 November 1915 verlautbarte Verordnung wird in Erinnerung gebracht, dass von nun an Einfuhrbewilligungen aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet nur an Gewerbeberechtigte Personen erteilt werden und nur an solche, welche bezügl. Patentsteuer ordnungsmässig entrichtet haben.

Die Bewerber um solche Bewilligungen haben nun in bezügl. schriftlichen Gesuchen anzugeben:

a) in welche Gewerbesteuerklasse sie gehören,

b) ob und wann sie für das laufende Jahr die genannte Steuer entrichtet haben.

Anders verfasste Gesuche werden rundweg abgewiesen.—

73.

Tabak und Spirituoseneinfuhr aus dem deutschen Okkupationsgebiete.—

Laut MGG. Verordnung E. Nr. 3162|16 vom 21. März 1916 darf Tabak, sowie alle Erzeugnisse aus Tabak, Branntwein und Spirituosen aus dem deutschen in das hiesige Okkupationsgebiet nur über österreichische Zollstrassen eingeführt werden.—

74.

MGG. IV. 7184/16.
E. Nr. 8299.

Geldprämien für die Linienwächter.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 5 November 1915 Nr. 973, **die Gemeinden für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Leitungen,-** auch hinsichtlich der

nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstörten Leitungen, welche keiner besonderen Bewachung unterliegen,- **haften.** Sie sind daher im Falle der Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen zu belegen. **Wer** einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegraphen- (Telephon) Leitungen vor Verübung der Tat **voll aufdeckt,** oder erfolgte böswillige Beschädigungen solcher Leitungen mit Angabe der Täter raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte **meldet,** hat **Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen.—**

75.

Bücher für die Schuljugend.

Das k. u. k. Militär- General- Gouwernement hat mit Verordnung von 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines:

Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbiblioteken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen würde, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse u. Bestellungen sind zu dirigiren: Towarzystwo Piotra Skargi, Krakau Kanoczagasse 17.

76.

Hantierung mit Artilleriegeschossen.

In letzter Zeit ereignete sich wiederum ein Unglücksfall infolge unvorsichtiger Hantierung mit einem aufgefundenen Artilleriegeschosse durch eine Zivilperson. Die Bevölkerung wird daher neuerlich vor dem Berühren gefundener Artilleriegeschosse gewarnt und Lehrer ersucht, die Bevölkerung entsprechend über die Gefahr zu belehren, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt.

77.

Steckbrief.

In der Nacht auf den 30. März 1916 wurde in Włochy, Gemeinde Pińczów dem Grundwirte Kasimir Kasza eine Kuh im Werte von 800 Kronen aus einem versperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Die Kuh ist ca 8 Jahre alt, grauschwarz, mit kurzen gegeneinander gebogenen Hörnern, der linke Hinterfuss in Fessel weiss, Schweifende weiss, ist gross und gut genährt.

Die Spuren führten bis zu den Garten hinter dem Kreiskommandogebäude in Pińczów, von wo aus sie jedoch nicht mehr weiter verfolgt werden konnten.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen, gestohlenen Kuh und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den Letztern im Betretungsfalle zur verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die aufgefundene Kuh beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

78.

Urteile.

1.

Pinkus Federmann, Getreidehändler aus Dziewieńczyce, Kreis Pińczów, wurde mit dem Urteile des k. u. k. Millitärgerichtes als erkennenden Gerichtes in Pińczów vom 30. März 1916 G. Zl. K. $\frac{29|16}{28}$ wegen Vergehens der Verleitung eines Gendarmen zum Missbrauch der Dienstgewalt zu einem Monat Garnisonsarrest verurteilt.

2.

Mit dem Urteile des Militärgerichtes des ho.

Kreiskommandos vom 30|3 1916, G. Z. K 31|16 wurden wegen des Verbrechens des Diebstahls gem. §§. 457, 459, 462: c, 469 u. 470 MSt. G. Marianna Kunina und Laurenz Kozbiół zum Kerker in der Dauer von je 1 (einem) Jahr, dagegen Viktoria Canecka zum Kerker in der Dauer von 1 Jahre und 6 Monaten — mit den gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

Diese Freiheitsstrafen wurden jedoch im Gnadenwege vom ho. Kommandanten als zuständigen Kommandanten in Gemässheit des § 477 MStPO u. zwar: bei Marianna Kunina u. Laurenz Kozbiół auf je 6 Monate Kerker, bei Viktoria Canecka auf 1 Iahr Kerker mit den gesetzlichen Verschärfungen gemildert.

3

Drei Todesurteile in Opatów.

Auf Grund des Urteiles des Standgerichtes in Opatów wurden Bronisław Krawczyński, Stefan Banaszewski, beide Fabriksarbeiter u. Peter Kieloch. Heger, des Verbrechens des Raubes begangen in Jelenia Góra, Gemeinde Bodzechów und des Verbrechens des Mordes, begangen am selben Tage in Sudół, Gemeinde Bodzechów an der Person das sel Joachim Antonkiewicz schuldig erklärt und hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt.

Obiges Urteil wurde am 28. März 1916 vollzogen.

79.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 22. Februar 1916.

Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. kön. privilegierten oesterreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa.

Der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank in Wien und der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Budapest wurde die Konzession zur Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa erteilt.

Diese Bankniederlassung ist befugt, nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1. Den Ein- und Verkauf von allen Arten Valuten, Wechseln und Anweisungen auf fremde Plätze, ferner die Einlösung von Coupons der öffentlichen Wertpapiere.

2. Errichtung industrieller, landwirtschaftlicher kommerzieller und sonstiger, das öffentliche Wohl fördernder volkswirtschaftlicher Unternehmungen aller Art oder Beteiligung an deren Errichtung.

3. Kauf- und Verkauf von Rohprodukten und Waren.

4. Kauf- und Verkauf aller Arten von Wertpapiere, sowie Belehnung derselben.

5. Verzinsliche Vorschüsse auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

6. Uebernahme von Geldbeträgen in laufender Rechnung und gegen Schecks und Ausgabe von Einlagebüchern.

7. Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden, sowie das Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter.

8. Bank- und Börsengeschäfte.

80.

Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der oesterreichisch-ungarischen Bank in Lublin.

Eine Expositur der Filiale Krakau der oesterreichisch-ungarischen Bank wurde am 10. Februar 1916 in Lublin, Czechowska 4, I Stock, eröffnet.

Der Wirkungskreis dieser Expositur umfasst den

Giroverkehr, den Verwechslungsdienst, Valuten- und Kommissionsgeschäfte, die Auszahlung fälliger Koupons von Aktien, Pfandbriefen und Kriegsanleiheobligationen, Einlösung verloster Pfandbriefe der oesterreichisch-ungarischen Bank und die Auszahlung von Depositenguthaben.

81.

Zustellungsgebühr für die Privattelegramme.

Tel. No. 18227 AOK.

Für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes ist laut § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post und Telegraphendienst ab 10. April l. J. bei Tag (d. i. von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends) 10 h und bei Nacht (d. i. von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh) 20 h einzuheben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMALA,

k. u. k. Oberst, mp.